



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 16.05.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Kuhn, Erich - 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Blatz-Schmitt, Helga
Dolzer, Ralf
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Kuhn, Dietmar
Loster, Marita
Ort, Hubert
Pfeiffer, Bernhard - 3. Bgm.
Repp, Kurt - 2. Bgm.
Speth, Bernhard
Wöber, Ralf

Schritfführer/in

Schmitt, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Berberich, Petra aus privaten Gründen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 748 Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 einschließlich der Finanzplanung 2019-2021 der Marktgemeinde Schneeberg
- 749 Beratung und Verabschiedung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
- 750 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Erweiterung Schulstraße"
- 751 Informationen - Anregungen - Anfragen
 - 751.1 Schäden in Zittenfelden durch den Platzregen im April 2018
 - 751.2 Petitionsausschuss - Verkehrssituation in Zittenfelden
 - 751.3 Bewilligungsbescheid der Regierung von Unterfranken für die Gestaltung des Dorfplatzes in der Marktstraße
 - 751.4 Sachstandsbericht über die Umgestaltung des Kindergartenspielplatzes
 - 751.5 90 Jahre Sportfreunde Schneeberg 1928 e.V.
 - 751.6 Weitere Anfragen
 - 751.7 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Erich Kuhn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 748 Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 einschließlich der Finanzplanung 2019-2021 der Marktgemeinde Schneeberg

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wurde sowohl in der Bauausschusssitzung am 17. April 2018 als auch in der Finanzausschusssitzung am 24. April 2018 eingehend vorberaten. Die Unterlagen hierzu liegen den Fraktionen vollständig vor.

Der **Verwaltungshaushalt** ist in diesem Jahr von neuen Rekordwerten geprägt. Durch die gute Einnahmensituation der letzten Jahre erreicht die Gemeinde ihre bislang höchste Umlagekraft. Das führt jedoch zu einem neuen Spitzenwert hinsichtlich der Belastung durch die Kreisumlage. Da sich auch die übrigen Steuereinnahmen und Finanzausgleichsleistungen auf dem hohen Niveau der Vorjahre bewegen und die Schlüsselzuweisungen sogar eine neue Höchstmarke erreichen, können die hohen Umlagebelastungen ohne größere Einschnitte im Haushalt kompensiert werden. Der weit überwiegende Teil der Einnahmen und Ausgaben zeigt gegenüber dem Vorjahr keine finanziell bedeutenden Veränderungen auf, so dass wiederum alle notwendigen und beabsichtigten Anschaffungen und Unterhaltungsmaßnahmen in sämtlichen gemeindlichen Einrichtungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden konnten. Dem Vermögenshaushalt kann ein dem Vorjahr ähnlicher Betrag in Höhe von 430.500 € zugeführt werden, der den Mindestzuführungsbetrag von 98.600 € deutlich übersteigt und einen Investitionsfreibetrag in Höhe von 331.900 € schafft.

Der **Vermögenshaushalt** umfasst in diesem Jahr ein etwas geringeres Investitionsvolumen als in den beiden vorangegangenen Jahren. Den Schwerpunkt bildet darin nach Abschluss der Baumaßnahmen die finanzielle Abrechnung der Sanierung der Marktstraße, des Hofwegs und des Hangwegs mit Erneuerung der Wasser- und Kanalleitungen mit der Baufirma und den Kostenträgern. Weitere bedeutende Maßnahmen sind die Schaffung und Gestaltung eines neuen Dorfplatzes in der Marktstraße, die Neugestaltung des Kindergartenspielplatzes, die Außeninstandsetzung der Kirche in Zittenfelden, der Abbruch des ehemaligen Schulgebäudes in der Schulstraße, sowie Investitionen im Bereich der Wasserversorgung und Entwässerung. Hinzu kommen kleinere Anschaffungen, Ausstattungen und Sanierungsmaßnahmen in verschiedenen gemeindlichen Einrichtungen.

Dank des hohen Zuführungsbetrages aus dem Verwaltungshaushalt und der Verwendung des Überschusses aus dem Vorjahr in Höhe von ca. 180.000 € kann der Haushalt in diesem Jahr ohne die Inanspruchnahme von Fremdmitteln (Krediten) ausgeglichen werden. Eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage ist jedoch nicht möglich.

Die **Finanzplanung** der Jahre 2019 bis 2021 ist entscheidend geprägt von der Erschließung des Geländes im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes im kommenden Jahr und der sich anschließenden Veräußerung der dabei entstehenden acht Bauplätze an bauwillige Interessenten. Weitere Vorhaben der kommenden Jahre sind Sanierungsarbeiten am und im Rathaus, Brückensanierungen, die restliche Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, die Schaffung eines Mehrgenerati-

onenspielplatzes beim Dorfwiesenhaus, die Beschaffung neuer Fahrzeuge und Geräte im Bauhof und für die Wasserversorgung, sowie kleinere Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur.

Kreditaufnahmen sind während des gesamten Finanzplanungszeitraumes nicht vorgesehen. Stattdessen weist die Finanzplanung in den Jahren 2019 bis 2021 Überschüsse in einem Gesamtvolumen von 455.000 € aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Würdigung, die nachstehende Haushaltssatzung und den vorgelegten Haushaltsplan mit Anlagen.

Haushaltssatzung des Marktes Schneeberg Landkreis Miltenberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schneeberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.642.000 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.310.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | | 330 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

-/-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebenfalls einstimmig beschließt der Marktgemeinderat den im Haushaltsplan enthaltenen Finanzplan sowie den vorgelegten Stellenplan.

Der in der Haushaltssatzung neu festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 € soll zu gleichen Teilen (je 250.000 €) auf die beiden mit der Gemeinde in Geschäftsbeziehungen stehenden regionalen Kreditinstitute verteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 749 Beratung und Verabschiedung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
--

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 15.05.2013, lfd.Nr. 0852)

Christa Scharnagl hat im Friedhofsprogramm TeraFri die neuen Grabarten (Urnengräber im Gemeinschaftsfeld und Erdgräber mit gemeindlicher Pflege) angelegt. Für die Grabarten und Gräber existiert ein aktueller Lageplan, der den Mitgliedern des Gemeinderates gezeigt wird.

Es wurde eine neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung erstellt, in welche alle notwendigen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt wurden.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde in die Friedhofssatzung insbesondere Folgendes geändert bzw. ergänzt:

- 1) Hinzufügen der neuen Grabarten „Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege“ und „Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege“
- 2) Regelung, dass in Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege eine weitere Urne eines Verstorbenen einer Familie in unmittelbarer Nähe beigesetzt werden kann. Dazu ist eine neue Grabstätte zu erwerben
- 3) Die Größe von Urnen in Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld ist auf einen Durchmesser von maximal 20 cm begrenzt
- 4) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege im Bereich der Urnengrabfächer (Urnestelen), Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege, Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege wird von der Gemeinde durchgeführt. Anpflanzungen durch Grabrechtsnutzer sind nicht gestattet.
- 5) Das Ablegen von Blumen, Kränze, Gestecke und Grablichter an Urnengrabfächern (Urnestelen), Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege und Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege wurde neu geregelt: bis 12 Wochen nach der Bestattung, an Allerheiligen und zum Todestag können bis zu 14 Tage.
- 6) Die Beschriftung und Verwendung der Urnenplatten bei Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld und Urnenabschlussplatten bei Urnengrabfächern (Urnestelen) mit gemeindlicher Pflege ist erlaubnispflichtig. Auf den Urnenplatte der Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld muss die Gedenkschrift eingraviert werden. Es dürfen keine Skulpturen und aufgesetzte Zahlen und Buchstaben verwendet werden.
- 7) An Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld und Urnengrabfächern (Urnestelen) dürfen keine provisorischen Grabmale verwendet werden.

- 8) Voll- oder Teilabdeckungen von Gräbern mit Abdeckplatte sind zulässig.
- 9) Die hoheitlich auszuführenden Tätigkeiten wurden ergänzt durch: Vorbereitung und Durchführung der Bestattung bei Erdbestattung und Urnenbestattung (Transport der Blumen von der Leichenhalle zur Grabstelle, Ausschlagen des Grabes mit grüne Matte, Benutzung des Lautsprechers während der Trauerfeier).

In der Friedhofsgebührensatzung wurde Folgendes geändert bzw. ergänzt:

- 1) Die Grabbenutzungsgebühren für Urnengräber im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege beträgt 40 €/Jahr, für Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege 36,00 €/Jahr.
- 2) Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung mit Transport und Beistellen des Blumenschmuckes, Grab mit grüner Matte ausschlagen, Bereitstellung und Benutzung der Lautsprecheranlage betragen bei Erdbestattungen 105,00 €, bei Urnenbestattungen 85,00 €.
- 3) Die Stundenvergütung für sonstige mit der Bestattung verbundenen Arbeiten wurde von 30 € auf 40 € erhöht.
- 4) Die Gebühr für die Stellung von Sargträgern beträgt 56,00 € pro Sargträger.

Die Friedhofssatzung ist dem Protokoll als Anlage 2, die Friedhofsgebührensatzung als Anlage 3 beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung. Beide Satzungen treten zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.02.2013, zuletzt geändert am 15.05.2013 sowie die Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2013, zuletzt geändert am 15.05.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 750 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Erweiterung Schulstraße"

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.04.2018, lfd.Nr. 0747.2)

Auf Grund der verstärkten Nachfrage nach Baugrundstücken hat sich der Markt Schneeberg entschlossen, einen neuen Bebauungsplan für den Bereich „Erweiterung Schulstraße“ aufzustellen, um den Bedarf an Wohnraum/-eigentum zu decken.

Es bietet sich an, das Gemeindeeigene Grundstück (Schulgelände) einer Wohnbaunutzung zuzuführen, weil der Markt Schneeberg hiermit Einfluss auf die Vergabe an Grundstücken z.B. junge Familien hat.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Schneeberg:

4843/3, 4844, 368/3 (Teilbereich, Schulstraße) - Geltungsbereich 1

4840/2 (Teilbereich), 4841 (Teilbereich), 4842/2 (Teilbereich) - Geltungsbereich 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,76 ha.

Die Größe des Geltungsbereiches 1 beträgt ca. 0,53 ha und wird wie folgt umgrenzt, im:

Nordosten	Fl.Nrn. 4837 (Teilbereich), 4831, 4834, 4833 (Teilbereich)
Südosten	Fl.Nrn. 4847/3, 4847/2, 4847/1, 4847, 4872
Südwesten	Fl.Nrn. 5097/2 (Teilbereich), 5098, 5099, 5101, 5102, 5107/2, 5109, 5110 (Teilbereich)

Nordwesten Fl.Nrn. 4843, 4843/2 (Teilbereich), 368/3 (Teilbereich)

Die Größe des Geltungsbereiches 2 beträgt ca. 0,23 ha und wird wie folgt umgrenzt, im:

Nordosten Fl.Nrn. 4840/1, 4841 (Teilbereich), 4842/2 (Teilbereich)

Südosten Fl.Nrn. 4842/4 (Teilbereich), 4842/5 (Teilbereich)

Südwesten Fl.Nrn. 4842/2 (Teilbereich), 4841 (Teilbereich), 4840/2 (Teilbereich)

Nordwesten Fl.Nrn. 4701 (Teilbereich), 4744/1 (Teilbereich)

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB) angepasst, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert.

Beschluss:

Der Markt Schneeberg beschließt, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Erweiterung Schulstraße“.

Die Nutzungsart wird von Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 751 Informationen - Anregungen - Anfragen

TOP 751.1 Schäden in Zittenfelden durch den Platzregen im April 2018

Sachverhalt:

Das Gewitter mit Starkregen am Freitag, den 27.04.2018, hat auch in Zittenfelden einige Schäden verursacht. Insbesondere war der Mühlberg betroffen, der im Mühlberggraben das Wasser vom Einzugsbereich Beuchen bekommt.

Das Wasser lief am unteren Teil des Mühlbergweges auf das Anwesen Alte Mühle (Familie Eschenbach) zu und verursachte Überschwemmung im Garten, Hof, Stall und Keller. Der Wohnbereich wurde gerade noch verschont.

Die Durchlassrohre an drei Waldwegen (Mühlbergweg, Schererweg und Buchenweg) waren mit Geröll, Steinen und Felsen verstopft. Die große Wassermenge beschädigte teilweise die Wege. Die Waldwege wurden bereits wieder befahrbar gemacht. Es müssen verschiedene Durchlässe noch freigelegt werden, dazu sind einige Tage Baggerarbeiten notwendig, um das angeschwemmte Geröll und die Steine zu beseitigen. Es ist beabsichtigt eine langgezogene Mulde am unteren Teil des Mühlbergweges neu anzubringen, um bei Verstopfung des Durchlasses das Wasser über den Weg zu leiten. So könnte vermieden werden, dass das betroffene Anwesen bei ähnlichen Wetterverhältnissen vor Hochwasser verschont bleibt.

Während der Sitzung werden Bilder von den Hochwasserschäden gezeigt.

1. Bgm. Kuhn sagt, dass die Kosten für die Aufräumarbeiten mit Beseitigung des Gerölls; Freilegung der Durchlässe und das Anlegen einer Rinne schätzungsweise 3.000 bis 5.000 € kosten werden.

2. Bgm. Repp teilt mit, dass er vor Ort war und bittet die Ablagerungen von Ziegeln zu beseitigen.

GR Blatz-Schmitt erkundigt sich, auf welche Länge geplant ist, die Steine und das Geröll im Mühlbergweg zu entfernen.

1. Bgm. Kuhn spricht von ca. 20 Meter. Im oberen Bereich ist es vorteilhaft, wenn die Steine bleiben.

TOP 751.2	Petitionsausschuss - Verkehrssituation in Zittenfelden
----------------------------	---

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 28.02.2018, lfd.Nr. 0722.5)

Heute Morgen wurde die Petition von Felix Gareus, Zittenfelden 11 ½, im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelt. Berichterstatter waren Berthold Rüth (CSU) und Martin Stümpfig (Bündnis 90/Die Grünen). Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen die Petition abzulehnen.

Ein Einwohner von Zittenfelden, Herr Gareus Felix, forderte Fahrbahnschwellen oder evtl. einen Blitzer um die Geschwindigkeit der Autofahrer in Zittenfelden zu vermindern.

Eine ausführliche Stellungnahme des Landespolizeipräsidenten liegt der Gemeinde vor:

Im Bereich der Ortsdurchfahrt ereigneten sich innerhalb der letzten 10 Jahre lediglich 3 polizeilich registrierte Verkehrsunfälle:

24.10.2017: Pferd bricht aus Koppel aus und wird von Pkw erfasst

15.06.2011: Festgestellte Beschädigung an halbseitiger Schranke

21.06.2008: Auffahrunfall von zwei Fahrradfahrern in Zusammenhang mit einem Pkw, der um einen Blumenkübel fuhr

Durch die Marktgemeinde Schneeberg wurden in Zittenfelden im Zeitraum vom 10.01.2018 bis 12.02.2018 insgesamt 5.104 Fahrzeuge erfasst. Es konnte festgestellt werden, dass 85 % der Fahrzeugführer mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h unterwegs waren. Für einen verkehrsberuhigten Bereich stellt dies einen hohen Wert dar. Im Kontext ist jedoch eine Betrachtung unter Einbeziehung der Länge der Strecke, des übersichtlichen Streckenabschnitts im Bereich der Messung sowie der baulichen Gegebenheiten erforderlich. Das Messergebnis deutet auf eine fehlende „Begreifbarkeit“ bzw. Akzeptanz der Fahrzeugführer gegenüber der Beschilderung (verkehrsberuhigter Bereich; Schritttempo) hin.

GR Wöber schlägt vor, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu erhöhen, um Geschwindigkeitskontrollen durchführen zu können, da dies bei Schrittgeschwindigkeit nicht möglich sei.

1. Bgm. Kuhn teilt mit, dass der Satz: „Wir die Anwohner von Zittenfelden“ sehr viel Emotionen in Zittenfelden ausgelöst hat. Der Antrag war in „Wir-Form“ formuliert, wurde allerdings nur von einem einzelnen Bürger von Zittenfelden geschrieben.

TOP 751.3	Bewilligungsbescheid der Regierung von Unterfranken für die Gestaltung des Dorfplatzes in der Marktstraße
----------------------------	--

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.04.2018, lfd.Nr. 741.4 und BAS am 17.04.2018)

Die Regierung von Unterfranken sendet am 03.05.2018 den Bewilligungsbescheid für die Gestaltung des Dorfplatzes. Von den förderfähigen Kosten in Höhe von 172.800 € entfallen auf die 1. Rate 150.000 €. Für diese 150.000 € werden Zuwendungen in Höhe von 120.000 € bewilligt (= Fördersatz von 80 %).

Der Bewilligungsbescheid lässt offen, ob die Restförderung mit 60 % oder auch mit 80 % (60 % + 20 % zusätzliche Landesmittel aus dem Struktur- und Härtefonds) bewilligt wird.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten sind heute versendet worden. Submissionstermin ist 07.06.2018, 11.00 Uhr.

TOP 751.4	Sachstandsbericht über die Umgestaltung des Kindergartenspielplatzes
----------------------	---

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.04.2018, lfd.Nr. 0741.6)

Letzte Woche wurde der Zaun um das Spielplatzgelände fertiggestellt. Schlösser für Türen und Tore müssen noch bestellt werden. Der Rasen wächst zurzeit kräftig. Die Benutzung des neu-geschaffenen Krippenbereiches kann in der nächsten Woche erfolgen.

Die Gestaltung des westlichen Bereichs des Spielplatzes wird neu konzipiert. Neben einem kleinen Sportplatz und einem Ruhebereich soll nun hier auch ein Erdhügel verbleiben.

1. Bgm. Kuhn freut sich über den hervorragenden ehrenamtlichen Einsatz der vielen Helferinnen und Helfer, der Eltern, des Elternbeirates, des Bauhofes, des Gemeinderates und des Kindergarten-teams.

TOP 751.5	90 Jahre Sportfreunde Schneeberg 1928 e.V.
----------------------	---

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.04.2018, lfd.Nr. 0747.6)

Die Sportfreunde Schneeberg 1928 e.V. feiern ihr 90jähriges Jubiläum mit einem Sportfest vom 18. bis 21.05.2018. Am Samstag, den 19. Mai 2018 findet ein Ehrenabend statt.

TOP 751.6	Weitere Anfragen
----------------------	-------------------------

Sachverhalt:

- GR Loster möchte, dass die vier Akazien, die auf der linken Seite der Bahnhofstraße stehen vom Bauausschuss begutachtet werden. Eine Akazie hat eine Mispel. Jedoch müssen dort erst die Eigentumsverhältnisse geklärt werden.
- GR Speth bittet, auf dem Radweg im Bereich der Gärtnerei Breidenbach ein Schild 20 km/h aufzustellen. Fahrzeuge parken auf dem Gelände des Regenüberlaufbeckens. Er schlägt einen Appell im Amtsblatt vor. Die Autofahrer sollen Rücksicht auf die Natur und die Benutzer des Radweges nehmen. Außerdem erkundigt er sich nach dem Stand Radwegekonzept des Kreises. Der Kübel steht wieder auf der Brücke. Wann wollen wir diese Sachen weiter forcieren?
1. Bgm. Kuhn sagt, es war unser Anliegen, dies zu ändern, wenn es eine bessere Lösung als den Blumenkübel gibt. Auf dem Radweg dürfen nur Anlieger fahren. Ein Schild 20 km/h und ein Appell können wir sicherlich machen.
Ruppert Weber bestätigt, dass der Verkehr auf dem Radweg massiv zugenommen hat. Die Kinder laufen vom Spielplatz auch über den Radweg zu den gegenüberliegenden Sandsteinfindlingen.
Wolfgang Brauch berichtet, dass es auf Hollands Straßen Drempeel gibt.
GR Speth könnte sich ein Warnschild „Vorsicht Kinderspielplatz“ vorstellen, um auf die Gefahrensituation hinzuweisen.

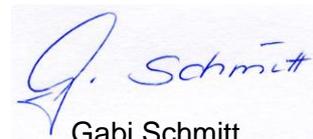
Sachverhalt:

- Wolfgang Brauch teilt mit, dass an den Blumentrögen in Zittenfelden die rot-weißen Markierungen fehlen.
- Wolfgang Brauch erkundigt sich nach der Ausweitung der 30 km/h-Zone entlang der Bundesstraße. Die Fahrer werden hektischer, der LKW-Verkehr nimmt seiner Meinung nach zu. Ein Busfahrer hat das Vordach an seinem Anwesen beschädigt. Man könnte auch bei ihm vor der Tür ein paar Sticker aufstellen. Die Lärmbelästigung durch den Kanaldeckel wird er nicht mehr lange hinnehmen. Er möchte wissen, ob der neue Fahrbahnbelag nächstes Jahr kommt. Am Neckar stehen in den Ortschaften 30 km/h Schilder mit Zusatzschilder Lärmschutz. Warum geht das bei uns nicht? Wie ist das mit den mobilen Blitzanlagen? Wichtig wäre ihm, die 30 km/h-Zone zu verlängern.
1. Bgm. Kuhn teilt mit, dass in dieser Woche die Verkehrszählung wegen des Überganges im Bereich der Bahnhofstraße durchgeführt wurde.
GR Speth berichtet, dass der Modellversuch für die mobile Blitzanlage noch bis Ende des Jahres läuft.
GR Loster sagt, der SPD-Fraktion ist es wichtig die 30 km/h-Zone zu erweitern. Sie fordert eine schriftliche Anfrage, um eine Antwort zu bekommen. Sie möchte wissen wann die Verkehrszählung stattfindet.
1. Bgm. Kuhn sagt, es wurde uns versprochen, dass diese im Laufe des Jahres gemacht wird. Seines Wissens sind es drei Zählungen im Jahr. Er wird sich erkundigen.
GR Kuhn hält den Zeitpunkt der Zählung im Bereich der Bahnhofstraße wegen der Baustelle in Weilbach für ungeschickt.
- Ewald Winkler erkundigt sich, wieviel Bauplätze im Bereich der Schulstraße entstehen.
1. Bgm. Kuhn teilt mit, dass es zwei Bereiche gibt. Acht Bauplätze sollen im Bereich der Schule entstehen. Weitere drei Bauplätze können durch private Erschließung im unteren Bereich der Schulstraße entstehen.
- Ewald Winkler möchte wissen, wie es mit den Straßenausbaubeiträgen in Schneeberg aussieht.
1. Bgm. Kuhn sagt, der neue Gesetzesentwurf sieht vor, dass für unser Projekt „Marktstraße“ die Straßenausbaubeiträge vom Bayerischen Staat übernommen werden. Die Anlieger werden keine Bescheide zugestellt bekommen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Erich Kuhn um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Erich Kuhn
1. Bürgermeister



Gabi Schmitt
Schriftführer/in

Anlage 1 – Haushaltsrede von Bürgermeister Kuhn

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, in der Finanzausschusssitzung am 24.04.2018 wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 mit der Finanzplanung 2019 – 2021 eingehend vorberaten.

Der Haushalt 2018 liegt nun vor und erreicht ein Gesamtvolumen von knapp 5 Mio. €.

Der Verwaltungshaushalt ist mit 3.642.000 € um 114.000 € gestiegen, während der Vermögenshaushalt mit 1.310.000 €- um 430.000 € zurückgegangen ist.

Auch in diesem Jahr bildet die Sanierung der Marktstraße mit Erneuerung der Wasser- und Kanalleitungen in der Marktstraße, dem Hofweg und dem Hangweg den Schwerpunkt des Vermögenshaushaltes. Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen. Die Schlussrechnung der Firma Konrad-Bau wird zurzeit durch das Ingenieurbüro Eilbacher geprüft. Das Ergebnis der Vermessungsarbeiten liegt noch nicht vor. Eine endgültige Abrechnung ist deshalb noch nicht möglich. Im Haushalt 2018 werden Kosten in Höhe von 373.000 € veranschlagt, davon entfallen auf den Kanalbau 186.000 €; die Wasserleitung 67.000 €, den Gehweg 60.000 €, die Verlegung der Speedpipes 33.000 € und sonstige Kosten 27.000 €. Diesen Ausgaben stehen noch zu erwartende Einnahmen von 141.000 € gegenüber.

Es zeichnet sich für die Gesamtmaßnahme ab, dass die auf den Markt Schneeberg entfallenden Kosten 966.000 € betragen. Dabei liegen die Baukosten 135.000 € über dem ursprünglichen Angebotspreis.

Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde liegt bei ca. 800.000 €.

Anstelle der ursprünglich im Zuge der Sanierungsmaßnahmen in der Marktstraße geplanten Anlage eines Parkplatzes wurde in Zusammenarbeit mit der Regierung von Unterfranken an dieser Stelle ein umfangreiches Konzept zur Schaffung und Gestaltung eines neuen Dorfplatzes erarbeitet. Dieses Projekt soll die Attraktivität der Gemeinde als Wohngemeinde aufwerten. Das Kostenvolumen hierfür ist mit 170.000 €, einschließlich Planungskosten, beziffert, wobei eine Zuwendung von 80 % aus dem Förderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ in Höhe von 135.000 € erwartet wird.

Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Zittenfelden mit Gestaltung der Außenanlage steht noch die Außeninstandsetzung der angrenzenden Ferialkirche „St. Josef“ mit Elektrifizierung der Glocken an. Eine endgültige Entscheidung über den Umfang der Baumaßnahmen wurde noch nicht getroffen. Das Bischöfliche Ordinariat Würzburg hat eine anteilige Kostenübernahme von 50 % bis zu einem Kostenvolumen von 110.000 € in Aussicht gestellt.

Als Kostenanteil der Gemeinde sind im diesjährigen Haushalt hierfür 50.000 € eingeplant.

Mit dem Erwerb verschiedener Nachbargrundstücke hat sich für die Gemeinde die Möglichkeit einer grundlegenden Neugestaltung des Kindergartenspielplatzes ergeben, wobei ein Schwerpunkt auf die Erneuerung des Kleinkindbereichs gelegt wurde. Die Umsetzung des von einer Fachfirma erstellten und erweiterten Planungskonzeptes mit einem Kostenvolumen von 80.000 € ist bereits zum größten Teil erfolgt. Hinzu kommen Kosten für den Grunderwerb und die Verbreiterung des Zufahrtsweges zum Spielplatz in Höhe von 18.000 €. Die Neugestaltung des Kindergartenspielplatzes ist dank eines hervorragenden Einsatzes an ehrenamtlicher Tätigkeit durch viele Helferinnen und Helfer der Eltern, des Elternbeirates, des Bauhofes, des Gemeinderates und des Kindergartenteams sehr weit fortgeschritten.

Die Benutzung des neugeschaffenen Krippenbereiches kann in der nächsten Woche erfolgen. Mit der Gestaltung des neuen Kindergartenspielplatzes bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen für eine hochwertige Qualität der Erziehung sowohl in der Krippe als auch im Kindergartenbereich.

Hinsichtlich der Weiterverwendung des ehemaligen Schulgebäudes in Schneeberg hat der Marktgemeinderat nach eingehender Prüfung aller denkbaren Optionen beschlossen, das Schulgebäude abzurechen und das Gelände für die Schaffung von Bauplätzen zu verwenden. Für anfallende Kosten in diesem Jahr werden 100.000 € veranschlagt.

Für die Erneuerung der Wasserversorgung (Schieberkreuze, Hydranten, Zählerschacht, Pumpe) werden im Jahr 2018 insgesamt 77.000 € zur Verfügung gestellt.

Für Kanalsanierungsmaßnahmen sieht der Haushaltsplan Finanzmittel in Höhe von insgesamt 47.500 € vor.

Außer diesen genannten Projekten sind folgende Ausgaben im Vermögenshaushalt enthalten:

• Sanierung des Rundweges im Ortsteil Hambrunn	65.000 €
• Erneuerung der Eingangstore am Feuerwehrhaus Schneeberg	30.000 €
• Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	25.000 €
• Erwerb von Grundstücken	22.000 €
• Planungskosten für Bebauungspläne	20.000 €
• Zuschüsse zu Vereinsinvestitionen	20.000 €
• EDV- und sonstige Ausstattungsaufwendungen im Rathaus	10.000 €
• Sanierung der Sandsteinmauer unterhalb des Rathausparkplatzes	10.000 €
• Erwerb eines Maibaumständers und Schaffung eines Fundaments	10.000 €

Die übrigen veranschlagten Beträge umfassen im Wesentlichen Anschaffungen, Ausstattungen, Zuschüsse und kleinere Sanierungsmaßnahmen.

Für ordentliche Darlehenstilgungen ist im Jahre 2018 ein Gesamtbetrag in Höhe von 98.600 € aufzubringen. Die Zinslast beträgt 26.000 €.

Auf der Einnahmenseite stehen noch Restzuwendungen aus den vergangenen Jahren für den Bau des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Zittenfelden in Höhe von 85.000 € zu Buche. Außerdem hat die Jagdgenossenschaft Hambrunn für die Sanierung des Rundweges in Hambrunn eine Kostenbeteiligung in Höhe von 28.000 € in Aussicht gestellt.

Für die Verbesserung der Breitbandversorgung wurden in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Arbeiten der Deutschen Telekom mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 282.000 € durchgeführt. Dieses Projekt wird im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung mit einem Anteil von 80 % bezuschusst. In diesem Jahr erwarten wir Fördermittel in Höhe von 220.000 €.

Auch 2018 erhalten wir vom Bayerischen Staat eine Investitionspauschale in Höhe von 126.500 €. Diese Mittel können zweckungebunden für gemeindliche Investitionsvorhaben verwendet werden.

Der voraussichtliche SOLL-Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von ca. 178.000 € und die hohe Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 430.500 € ermöglichen es, trotz der Vielzahl sowie der teilweise kostenintensiven Vorhaben, den Vermögenshaushalt in diesem Jahr ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln auszugleichen. Eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage kann in diesem Haushaltsjahr allerdings nicht erfolgen.

Der Schuldenstand des Marktes Schneeberg betrug zu Beginn dieses Haushaltsjahres 1.068.000 €. Im Haushalt 2018 ist keine neue Darlehensaufnahme vorgesehen. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Darlehenstilgungen in Höhe von 98.000 € verringert sich der Schuldenstand zum 31.12.2018 auf 970.000 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt mit 542 € pro Einwohner etwas unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden (605 €).

Hinzu kommt der Schuldenstand beim Schulverband Amorbach von 870.000 € und der Schuldenstand beim Abwasserzweckverband in Höhe von 7.000 €.

Auch ein Blick auf die Finanzplanung zeigt positive Signale. Neben vielen kleineren Projekten ist die Erschließung des Geländes im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes enthalten. In den kommenden drei Jahren können Überschüsse mit einem Gesamtvolumen von 455.000 € ausgewiesen und die Schulden um ca. 300.000 € vermindert werden.

Die Basis für eine solide Finanzstruktur ist die gute wirtschaftliche Gesamtlage, die Hilfen vom Freistaat und die sparsame Verwendung öffentlicher Mittel.

Gesamt betrachtet gibt der vorliegende Haushaltsplan Grund zur Zufriedenheit, weil darin die Möglichkeit zur Verwirklichung eines sehr anspruchsvollen und umfangreichen Investitionsprogrammes besteht. Eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ist jedoch auch in den kommenden Jahren unerlässlich.

Ich danke dem Gemeinderat für sein verantwortliches Handeln. Auch danke ich dem Kämmerer für die gewissenhafte Aufstellung des Haushaltes und den Mitgliedern des Finanzausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung werden mit aller Kraft und Energie an der Weiterentwicklung von Schneeberg arbeiten und mit Gottes Hilfe wird dies uns auch gelingen. Ich bitte um Zustimmung zum vorgelegten Haushalt 2018.
Vielen Dank.“

Anlage 2 – Friedhofssatzung

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 1. Juni 2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)

erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

Inhaltübersicht:

<u>I. Allgemeine Vorschriften</u>	15
<u>§ 1 Geltungsbereiche</u>	15
<u>§ 2 Friedhofszweck</u>	15
<u>§ 3 Bestattungsanspruch</u>	15
<u>§ 4 Friedhofsverwaltung</u>	16
<u>§ 5 Schließung und Entwidmung</u>	16
<u>II. Ordnungsvorschriften</u>	16
<u>§ 6 Öffnungszeiten</u>	16
<u>§ 7 Verhalten im Friedhof</u>	16
<u>§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof</u>	17
<u>III. Grabstätten und Grabmale</u>	17
<u>§ 9 Grabstätten</u>	17
<u>§ 10 Grabarten</u>	18
<u>§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen</u>	18
<u>§ 12 Größe der Grabstätten</u>	19
<u>§ 13 Rechte an Grabstätten</u>	19
<u>§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten</u>	20
<u>§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber</u>	20
<u>§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber</u>	21
<u>§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Urnenplatten und bauliche Anlagen</u>	22
<u>§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen</u>	22
<u>§ 19 Grabgestaltung</u>	23
<u>§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen</u>	23
<u>IV. Bestattungsvorschriften</u>	24

§ 21 Leichenhaus	24
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang	24
§ 23 Leichentransport	24
§ 24 Leichenversorgung	24
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal	24
§ 26 Bestattung	25
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	25
§ 28 Ruhefrist	25
§ 29 Exhumierung und Umbettung	25
V. Schlussbestimmungen	25
§ 30 Ersatzvornahme	25
§ 31 Haftungsausschluss	26
§ 32 Zuwiderhandlungen	26
§ 33 Inkrafttreten	26

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindeeigenen Friedhof in Schneeberg
den gemeindeeigenen Friedhof in Hambrunn
den gemeindeeigenen Friedhof in Zittenfelden
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus in Schneeberg
das gemeindeeigene Leichenhaus in Hambrunn.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, einschließlich der Personen, die in Altersheimen lebten und zuvor ihren Wohnsitz in Schneeberg hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab oder Urnenfach besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde oder Behindertenbegleithunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind

hiervon ausgenommen.

- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen (Erdaushub ist auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten abzufahren; Grünabfälle können in der vorhandenen Abfallgrube und Plastikabfälle in der Abfalltonne entsorgt werden; eine Zwischenlagerung der Grabeinfassungen ist nicht erlaubt),
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Urnenerdgrabstätten
- f) Urnengrabfächer (Urnenstelen)
- g) Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege
- h) Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 6 Urnen) erfolgen.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Dreifach- und Vierfachgrabstätten gilt die Anzahl entsprechend. In Doppelgrabstätten, Dreifach- und Vierfachgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 9 Urnen) erfolgen.

(5) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu vier Verstorbene; in einem Urnengrabfach (Urnenstele) bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden.

(6) In Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege kann eine Urne beigesetzt werden. Eine weitere Urne eines Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) kann in unmittelbarer Nähe auf Antrag beigesetzt werden. Dazu ist eine neue Grabstätte zu erwerben.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Erdgrabstätten, in Urnenerdgrabstätten oder in einem Urnengrabfach (Urnenstele) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Die Größe von Urnen in Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld ist auf einen Durchmesser von maximal 20 cm begrenzt.

(4) In einer Urnenerdgrabstätte nach § 10 Abs. 1 e) und in Urnengrabfächern (Urnenstelen)

nach § 10 Abs. 1 f) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern (Urnenstelen) und Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
b) Doppelgräber		
in Schneeberg	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
in Hambrunn und Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 2,50 m
c) Dreifachgräber		
in Hambrunn	Länge 3,00 m	Breite 2,50 m
in Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 3,00 m
d) Vierfachgräber		
in Hambrunn	Länge 4,00 m	Breite 2,50 m
in Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 4,00 m
e) Urnenerdgräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
f) Urnengrabfächer in Urnenstelen		
Innenmaß	Höhe 0,30 m, Breite 0,30 m, Tiefe 0,37 m	
f) Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld		
mit gemeindlicher Pflege	Größe nicht bestimmt	

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,40 m. Die Wege zwischen den Gräbern sollen in Zukunft einen Mindestabstand von 0,40 m erhalten. Bei zukünftiger Neuanlage eines Grabes ist auf diesen Mindestabstand zu achten und gegebenenfalls die Grabeinfassung zu verkürzen. Dies gilt nicht für Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld.

(3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, so kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag wahlweise für weitere fünf oder zehn Jahre verliehen werden.

(2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Der kann der Grabnutzer kann abweichend von der Ruhefrist nach § 28 von 15 Jahren bereits bei Graberwerb oder bei einer weiteren Belegung eines bestehenden Grabes mit einer Urne eine Grabnutzungsdauer von 20 oder maximal 25 Jahren wählen.

(3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen (Aschen) über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben. Wurde bei Urnenbestattungen ein über die vorgeschriebene Ruhefrist hinausreichendes Nutzungsrecht von 20 oder 25 Jahren gewählt, ist die gewählte Dauer ebenfalls im Voraus zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Graburkunde.

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Die Grabstätten nach § 10 Abs. 1 a) bis e)

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Urnenerdgrabstätten

sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen

und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten nach Abs. 1 sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Es genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

(6) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege im Bereich der

- Urnengrabfächer (Urnenstelen)
- Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege
- Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege

wird von der Gemeinde durchgeführt. Anpflanzungen durch Grabrechtsnutzer sind nicht gestattet.

(7) Blumen, Kränze, Gestecke und Grablichter können an

- Urnengrabfächern (Urnenstelen) nur auf den dafür vorgesehenen Sandsteinplatten,
- Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege nur auf den Urnenplatten und nicht darüber hinaus,
- Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege

längstens bis 12 Wochen nach der Bestattung abgelegt werden. Diese sind spätestens nach 12 Wochen vom Grabrechtsinhaber abzuräumen. An Allerheiligen und zum Todestag können bis zu 14 Tage lang Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Urnenplatten und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Urnenplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Für Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege sind die von der Gemeinde gestellten Urnenplatten zu verwenden. Der Grabnutzungsberechtigte kann auf der Urnenplatte eine Gedenkschrift eingravieren lassen. Die Beschriftung der Urnenplatten ist erlaubnispflichtig. Dem Antrag ist eine Zeichnung der Beschriftung beizufügen. Es dürfen keine Skulpturen und aufgesetzte Zahlen und Buchstaben verwendet werden. Im Falle einer weiteren Urnenbeisetzung nach § 10 Abs. 6 wird keine neue Urnenplatte gesetzt, die Gedenkschrift kann auf der vorhandenen Urnenplatte erweitert werden.

(4) An Urnengrabfächern (Urnenstelen) sind die von der Gemeinde gestellten Urnenplatten für Gedenkschriften zu verwenden. Die Beschriftung der Urnenplatten ist erlaubnispflichtig. Dem Antrag ist eine Zeichnung der Beschriftung beizufügen.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 3 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale dürfen nicht an den Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld und an den Urnengrabfächern (Urnenstelen) verwendet werden.

(8) An den Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege nach § 10 Abs. 1 h) kann ein Grabmal errichtet werden. Vor Errichtung ist nach Abs. 2 die Erlaubnis zu beantragen.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Voll- oder Teilabdeckungen von Gräbern mit Abdeckplatte sind zulässig.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Die Urnengrabplatten der Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld und an den Urnengrabfächern (Urnentelen) werden nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts durch die Gemeinde entfernt.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck),
- f) Vorbereitung und Durchführung der Bestattung bei Erdbestattung und Urnenbestattung (Transport der Blumen von der Leichenhalle zur Grabstelle, Ausschlagen des Grabes mit

grüne Matte, Benutzung des Lautsprechers während der Trauerfeier).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist. Die Urnen sind während den üblichen Rathausöffnungszeiten, spätestens 2 Stunden vor der Bestattung, der Gemeinde bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut zu übergeben.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erdbestattungen (Leichen) wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen (Aschen) beträgt 15 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro belegt werden wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 06.02.2013, zuletzt geändert am 15.05.2013, außer Kraft.

Anlage 3 – Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 1. Juni 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

Abgabesatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr
 - b) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Sicherung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Über die entstehenden Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann bei Beantragung oder Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Lebens- und Sterbeversicherungen in Betracht.
- (4) Bei nicht ausreichender Sicherung gebührenpflichtiger Leistungen kann die Bestattung in einfacher und würdiger Form durchgeführt werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 16,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 32,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 36,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 40,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 16,00 € |
| f) ein Urnengrabfach (Urnenstele) | 50,00 € |
| g) ein Urnengrab im Gemeinschaftsfeld
mit gemeindlicher Pflege | 40,00 € |
| h) Einzelgrabstätte (Erdbestattung) mit
gemeindlicher Pflege | 36,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 oder 10 Jahre ist möglich.
Hierfür wird eine der Grabstätte entsprechende Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben.
Das gleiche gilt bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Ruhefrist für Grabstätten beträgt bei Sargbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) die Aussegnung bei Urnenbestattungen | 120,00 € |
| b) die Aufbewahrung und Aussegnung bei Sargbestattungen | 200,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für das Bereitstellen des Sarges bzw. der Urne zur Aussegnung, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte und für die Mitwirkung bei der Trauerfeier (Begräbnisordner) für
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) ein Erdgrab | 320,00 € |
| b) Zuschlag für Tieferlegung | 55,00 € |
| c) ein Urnengrab | 170,00 € |
| d) ein Urnengrabfach (Urnenstele) | 140,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung mit Transport und Beistellen des Blumenschmuckes, Grab mit grüner Matte ausschlagen, Bereitstellung und Benutzung der Lautsprecheranlage für
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 105,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 85,00 € |

- (3) Sonstige mit der Bestattung verbundene Arbeiten (z.B. Abräumen der Grabstätte, Entfernen der Grabeinfassung, Einsäen der Freiflächen, Beseitigung der Fassung und Fundamente, Abfahren des Erdaushubs) werden nach Bedarf und Zeitaufwand berechnet. Die Stundenvergütung hierfür beträgt 40,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Stellung von Sargträgern beträgt 56,00 € pro Sargträger.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für Dienstleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 06.02.2013, zuletzt geändert am 15.05.2013, außer Kraft.